

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f4477702-2b08-3992-87bc-7d0a95334346>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzprodukteverordnung - 11. ProdSV) |
| Amtliche Abkürzung | 11. ProdSV |
| Normtyp | Rechtsverordnung |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 8053-4-14-1 |

§ 18 11. ProdSV - Formale Nichtkonformität

(1) Unabhängig von den Korrekturmaßnahmen nach [§ 15](#) fordert die Marktüberwachungsbehörde den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die folgenden Fälle der Nichtkonformität zu korrigieren:

1. die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 7 des Produktsicherheitsgesetzes](#) angebracht,
2. die besonderen Explosionsschutzkennzeichnungen wurden nicht oder unter Verletzung von [§ 14](#) angebracht,
3. die Kennnummer der notifizierten Stelle wurde nicht oder unter Verletzung von [§ 7 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes](#) angebracht,
4. die EU-Konformitätserklärung oder die Konformitätsbescheinigung wurde nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt,
5. die EU-Konformitätserklärung oder die Konformitätsbescheinigung ist dem Produkt nicht beigefügt,
6. die technischen Unterlagen sind nicht verfügbar oder nicht vollständig,
7. die Angaben des Herstellers gemäß [§ 6 Absatz 3](#) oder des Einführers gemäß [§ 9 Absatz 1](#) fehlen, sind falsch oder unvollständig oder
8. eine andere formale Anforderung nach den [§§ 5, 6, 8](#) oder [§ 9](#) ist nicht erfüllt.

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 weiter, trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgerufen oder zurückgenommen wird.

